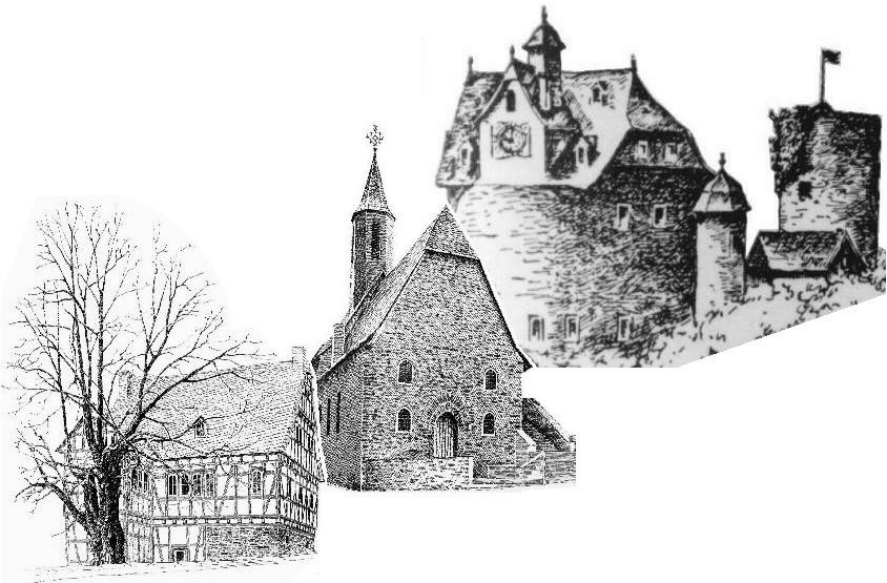


MGV "Liederkranz" Cleeberg

# Satzung



1. Januar 1999

mit Ergänzungen vom 01.01.2003 und 16.01.2009

## **§ 1 (Zum Verein)**

(I) Der am 13. 2. 1922 gegründete Verein führt den Namen

Männergesangverein „Liederkrantz“ Cleeburg

mit dem Sitz in 35428 Langgöns/Cleeburg. Die Vereinsanschrift ist die Anschrift des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

(II) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 (Vereinszweck)**

(I) Der Männergesangverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst.

(II) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Chor regelmäßig Chorproben ab und veranstaltet Konzerte, um sich mit seinem Chorgesang in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen.

(III) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und eventuelle Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 (Mitglieder)**

(I) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

(II) Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund ab dem 14. Lebensjahr sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins

unterstützen will. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Entscheidung des Vorstands. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 3a (Notenwart)**

Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der Mitglieder einen oder zwei Notenwarte. Diese verwalten das vorhandene Notenmaterial und sorgen für dessen Bereitstellung in der Chorprobe und zu Auftritten.

### **§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet: a) durch freiwilligen Austritt,  
b) durch Tod,  
c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahrs. Bis zum Ablauf des Kalenderjahrs bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 5 (Pflichten der Mitglieder)**

(I) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

(II) Fehlt ein Sänger mehr als ein Jahr (ca. 40 Singstunden) hintereinander, so verliert er ein Jahr aktiver Sängertätigkeit und wird rückwirkend als passives Mitglied geführt. Er ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich seine Vereinskleidung gereinigt und in einwandfreiem Zustand dem Vorstand zurückzugeben.

(III) Kann ein Sänger nach mehr als 40-jähriger aktiver Teilnahme dem Vereinsgeschehen nicht mehr zur Verfügung stehen, so behält er trotzdem den Status eines aktiven Vereinsmitglieds. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## **§ 6 (Öffentliche Auftritte, Ständchen)**

(I) Der Verein tritt in regelmäßigen Abständen öffentlich auf (z.B. im Rahmen von Chorkonzerten und -wettbewerben).

(II) Zur grünen und den folgenden Hochzeiten bringt der MGV seinen Mitgliedern auf deren Wunsch ein Ständchen zu Gehör. Bei aktiven Mitgliedern kann zusätzlich der Gottesdienst musikalisch mitgestaltet werden.

(III) Der MGV singt seinen Mitgliedern auf deren Wunsch zum 50., 60., 70., 75. und den darauffolgenden „runden“ Geburtstagen.

(IV) Der Anspruch auf ein Ständchen besteht erst nach mindestens 1-jähriger Mitgliedschaft. Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Darbietung eines Ständchens besteht jedoch nicht.

## **§ 7 (Mitgliedsbeitrag)**

(I) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.

(II) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Bei einem minderjährigen Mitglied ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen eventuell von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass zu beschließenden Umlagesatz.

(III) Junge Sänger, ohne oder mit geringem eigenen Einkommen (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende), sind nicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, diesen trotzdem zu zahlen.

(IV) Passive Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.

(V) Absprachen, die vor Inkrafttreten der Satzung getroffen wurden, bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

## **§ 8 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung,  
b) der geschäftsführende Vorstand,  
c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

(I) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich

oder durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins persönlich aus. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einführung und Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- c) Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands
- d) Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in Verbindung mit § 10 der Satzung
- h) Entscheidung über die Berufung nach den §§ 3 und 4 der Satzung.

(II) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind entweder vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder während der Mitgliederversammlung mündlich dem Vorstand vorzubringen.

## **§ 10 (Vorstand)**

- (I) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden

- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassensführer

(II) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, sowie aus bis zu sechs Beisitzern.
- b) Dem erweiterten Vorstand können außer den Genannten auch bis zu zwei Jugendvertreter angehören. Diese vertreten die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder und werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

(III) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(IV) Der Vorstand kann diese Satzung durch mehrheitlichen Beschluss novellieren oder ausgestalten, sofern nicht einzelne Paragraphen hinzugefügt, gestrichen oder in ihrem Sinn- und Wesensgehalt verändert werden.

(V) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während einer Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des erweiterten Vorstands ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands bzw. bis zu einer Ergänzungswahl.

(VI) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(VII) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(VIII) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand tagen grundsätzlich gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültig

abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Die Mitglieder des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung von bis zu max. 500,- € jährlich.

### **§ 10a (Presse- und Medienwart)**

(I) Da es unsere Zeit erfordert, in den Medien öffentlichkeitswirksam präsent zu sein, sieht sich der Verein veranlasst, eine Person mit den damit verbundenen Aufgaben zu betrauen. Diese können nicht allein vom Schriftführer erledigt werden.

(II) Diese Person soll zusätzliches Mitglied des erweiterten Vorstandes sein und, wie die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

### **§ 11 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 (Auflösung)**

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung drei Viertelteilen der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es soll der Gemeinde Langgöns zufließen, die es für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Cleeberg verwendet. Jedoch



dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### § 13 (Inkrafttreten)

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.12.1998 beschlossen worden und tritt mit Wirkung des 1.1.1999 in Kraft.

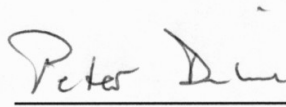
Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Cleeberg, den 29.12 1998


Unterschriften der Vorstandsmitglieder



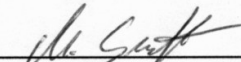
Hartmut Schmidt, 1. Vorsitzender



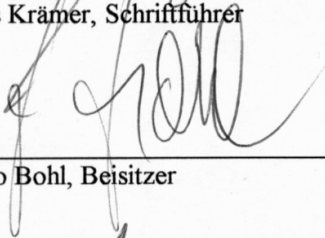
Peter Diebel, 2. Vorsitzender



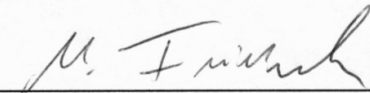
Hans Krämer, Schriftführer




Manfred Senft, Kassenwart



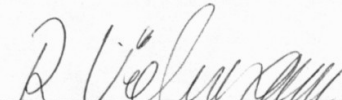
Salvo Bohl, Beisitzer



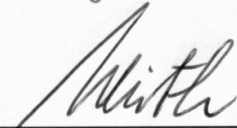
Michael Friedrich, Beisitzer



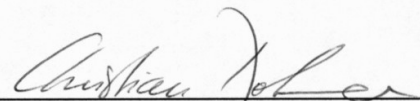
Ulrich Schindel, Beisitzer



Rudi Viehmann, Beisitzer



Egbert Wirth, Beisitzer



Christian Kolmer, Jugendvertreter